

Satzung des Kerkener Tennis-Club 1980 e.V. (KTC)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Kerkener Tennis-Club 1980 e.V.
Er wurde am 05.03.1980 gegründet und ist in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Gelder unter der Nr. 561 eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Kerken.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Niederrhein e.V. (TVN).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen
Jugendarbeit.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft
fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen
Vertreter/s erforderlich.

- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus kann er Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

- 2) Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung steht jedem volljährigen Mitglied eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

1) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Wahl der Kassenprüfer.
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen.
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Beschlussfassung Ordnungen und deren Änderungen.
- h) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.

2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, E-Mail oder anderen elektronischen Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

4) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

5) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 (1-4) entsprechend.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem technischen Clubwart
- g) dem Jugendwart

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Jugend des Vereins

- 1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum Erwerb der Volljährigkeit sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- 2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist. Diese wird auf

Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 10 Kassenprüfung

- 1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 (3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kerken mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.02.2004 verabschiedet.

Kerken, den 16.02.2004

Beitragsordnung des Kerkener Tennis-Club 1980 e.V. (KTC)

- § 1 Der Beitrag für ein erwachsenes aktives Mitglied beträgt 220,00 EUR p.a.
- § 2 Der Beitrag für Kinder und Jugendliche aktive Mitglieder unter 18 Jahren beträgt 60,00 EUR p.a.
- §3 Der Beitrag für Schüler, Azubis und Studenten ab dem 18. Lebensjahr beträgt 90,000 EUR p.a.
- § 4 Der Beitrag für passive Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber kein Tennissport betreiben beträgt 40,00 EUR p.a.
- § 5 Familienbeitrag:
Als Familie gelten mindestens 3 Personen bestehend aus 2 Erwachsenen und mindestens 1 Kind oder 1 Jugendlichen.
Der Familienbeitrag beträgt 370,00 EUR p.a.
- § 6 Aufnahmegebühr:
Eine Aufnahmegebühr wird zur Zeit nicht erhoben.
- § 7 Umlage:
Eine Umlage wird zur Zeit für nicht geleistete Arbeitsstunden erhoben. Wer keine Arbeitsstunde leistet, ist zur pauschalen Zahlung verpflichtet. 30.00 EUR p.a.
- § 8 Gastspieler dürfen nur mit einem aktiven Vereinsmitglied den Tennisplatz bespielen. Die Gastspielergebühr beträgt 5,00 EUR/Std.
- § 9 Ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- § 10 Die Beiträge gem. der § 1-4 der Beitragsordnung werden jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2025 verabschiedet.

Kerken, den 12.03.2025